

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/13 S

S 62 SO 48/13 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Stadt Langenhagen,
Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,
2. Eikemeier Kartonage LGH,
Bayernstraße 26, 30855 Langenhagen,

Antragsgegnerinnen und
Beschwerdegegnerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 2:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Hannover vom 4. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Anhörungsrüge zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.4.2013*). Die Antragstellerin hat selbst mit einem am 10.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Telefax "sofortige Beschwerde, Anhörungsrüge, Vollmachtrüge" eingelegt und einen "Antrag auf Berichtigung" gestellt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des SG vom 4.4.2013 ist gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, die Sache an das zuständige Landessozialgericht zu verweisen oder abzugeben, weil das BSG ohnedies für Beschwerden gegen Entscheidungen des SG nicht zuständig ist, zumal die Antragstellerin offenbar ausdrücklich eine Entscheidung des BSG wünscht. Die Entscheidung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

